

**Fachverband der Lotterie-Einnehmer der
Nordwestdeutschen Klassenlotterie e. V.**
Bismarckstr. 63 12169 Berlin
Tel: 030 – 85 77 100
Fax: 030 – 85 77 10 11

**Zentralverband der Staatlichen
Lottereeinnehmer der Süddeutschen
Klassenlotterie e. V.**
Daimlerstr. 86 70372 Stuttgart
Tel: 0711 – 95 41 100
Fax: 0711 – 95 41 109

Fachverband der NKL Bismarckstr.63 12169 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/200

Berlin/Stuttgart, den 5. Oktober 2012

Anhörung zum

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/79

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/104 – in der Fassung des Umdrucks 18/91

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Fachverband der Lotterie-Einnehmer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie e.V. sowie der Zentralverband der Lottereeinnehmer der Süddeutschen Klassenlotterie e.V. danken für die Möglichkeit, zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Drucksache 18/79) sowie zum Gesetzentwurf der Fraktionen und Abgeordneten von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bzw. SSW eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze (Drucksache 18/104 – in der Fassung des Umdrucks 18/91) Stellung zu nehmen.

Beide Verbände sind Mitglieder der Deutschen Lotterie-Initiative und schließen sich der Stellungnahme des Deutschen Lottverbandes an.

I. Zur Aufhebung des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes

Mit der Aufhebung des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes (GlüG S-H) und dem Beitritt Schleswig-Holsteins zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (1. GlüÄndStV) wird aus falsch verstandener Ländersolidarität eine vernünftige und europarechtskonforme Regelung aufgegeben, die an dem Regulierungsmodell Dänemarks angelehnt ist und die in der letzten Legislaturperiode in der Sache auch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in wichtigen Teilen befürwortet wurde. Stattdessen soll Schleswig-Holstein einem Staatsvertrag beitreten, der eine für LOTTO schon unter dem alten GlüStV gescheiterte Politik weiterverfolgt und dessen Rechtmäßigkeit von zahlreichen Stimmen bereits jetzt bezweifelt wird. Das bedauert der Deutsche Lottoverband e.V. zutiefst.

Das derzeit noch geltende GlüG S-H stellt in bewusster Abkehr vom Konzept des alten GlüStV sowie des ebenfalls verfassungs- und unionsrechtswidrigen 1. GlüÄndStV eine gerichtsfeste Regelung des Glücksspielrechts in Schleswig-Holstein sicher. Das wird ohne Not aufgegeben. Zu Recht und im Gegensatz zum 1. GlüÄndStV wird das GlüG S-H von der EU-Kommission rechtlich und von der Monopolkommission der Bundesregierung ordnungspolitisch sehr positiv gesehen. Das GlüG S-H ist damit dem 1. GlüÄndStV deutlich überlegen:

- Das GlüG S-H ist eine zeitgemäße, kohärente und systematische Neuregelung des Glücksspielrechts, die verfassungs- und unionsrechtlicher Überprüfung standhält.
- Das GlüG S-H räumt *konsequent* mit der Fiktion einer „LOTTO-Sucht“ auf. Das Lotterieveranstaltungsmonopol ist in seinem Bestand gesichert und der Vertrieb staatlich veranstalteter Lotterien von zahlreichen unverhältnismäßigen Beschränkungen befreit.
- Nach dem GlüG S-H kann LOTTO als nachweislich nicht suchgefährliches Glücksspiel erfolgreich vertrieben und angemessen beworben werden. Die dramatischen Umsatzrückgänge der vergangenen Jahre sind in Schleswig-Holstein beendet – mit allen positiven Folgen für den Landeshaushalt und die Förderung gemeinnütziger Projekte und des Breitensports.
- Die Regelungen des GlüG S-H für gewerbliche Lotterievermittler sind angemessen und gefahrenadäquat. Sie sichern kleinen und mittelständischen Unternehmen die dringend nötige Rechtssicherheit und stellen einen erfolgreichen, verantwortungsbewussten Vertrieb staatlich veranstalteter Lotterien sicher.

II. Gesetzentwürfe der Landesregierung und der Fraktionen und Abgeordneten von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzw. SSW

Demgegenüber wird mit dem 1. GlüÄndStV der verfehlt Ansatz des alten Glücksspielstaatsvertrags weiterverfolgt:

1. Verfehler Regulationsansatz einer Suchtbekämpfung bei LOTTO

Der 1. GlüÄndStV beruht nach wie vor auf einem inkohärenten und unsystematischen Regulationsansatz, weil gefährliche Glücksspiele liberalisiert werden, während das harmloseste Glücksspiel, LOTTO, weiterhin erheblich beschränkt wird. Als Begründung dient nach wie vor die auch wissenschaftlich längst widerlegte Scheinargumentation, LOTTO mache süchtig. Das zeigen beispielsweise die Werberegulierung des 1. GlüÄndStV sehr deutlich:

- Kern des 1. GlüÄndStV sind insofern zum einen weiterhin repressive Verbote der Internetwerbung, der TV-Werbung und der Telefonwerbung. Für Internetwerbung und TV-Werbung können nach behördlichem Ermessen nur ausnahmsweise Erlaubnisse erteilt werden. Einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung gibt es aber nicht. Auch sind die Voraussetzungen, die ein Unternehmen erfüllen muss, um überhaupt eine Chance auf eine Erlaubnis zu haben, vollkommen unklar. Zum anderen sollen nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestimmte Werbeinhalte verboten sein. Welche Werbeinhalte das sein sollen, ist im Staatsvertrag nicht definiert.
- Nach dem 1. GlüÄndStV werden diese zentralen Fragen nicht vom Parlament entschieden, sondern in einer sog. Werberichtlinie (§ 5 Abs. 4 1. GlüÄndStV), die von einem neuen Gremium, dem „Glücksspielkollegium“ (§9a Abs. 5 1. GlüÄndStV), erlassen wird. Dieses Glücksspielkollegium ist keinem (Landes-)Minister oder Landtag verantwortlich, weswegen seine Verfassungsmäßigkeit von namenhaften Staatsrechtslehrern bezweifelt wird (siehe etwa Gutachten von Prof. Dr. Degenhart). Die Werberichtlinie gem. § 5 Abs. 4 1. GlüÄndStV steht kurz vor ihrer Verabschiedung. Sie wird bei einem Beitritt Schleswig-Holsteins zum 1. GlüÄndStV auch in Schleswig-Holstein gelten:
 - Die Werberichtlinie (Entwurfsstand: 14. August 2012) sieht die Einrichtung einer Kontrollbehörde vor, der jede einzelne Werbemaßnahme in TV und Internet detailliert zur Genehmigung vorgelegt werden muss (§ 16). Diese Regelung ist offensichtlich verfassungswidrig. Denn Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG bestimmt: „Eine Zensur findet nicht statt.“
 - Die Werberichtlinie verbietet die Verlinkung von einer Internetwerbemaßnahme zum Glücksspielangebot (§ 13 Absatz 1 Satz 3). Das ist ein weltweit einmaliges faktisches Verbot von Internetwerbung, die ohne Verlinkung nicht vorkommt. Auch E-Mail-Werbung und Werbung per SMS soll faktisch ausnahmslos verboten werden (§ 9 Abs. 2).
 - Die Werberichtlinie verbietet Werbung, die nicht „in erster Linie der Information und Aufklärung über das legale Glücksspiel“ dient (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Auch das beschränkt Werbung übermäßig, macht sie unattraktiv und führt dazu,

dass Verbraucher durch Werbung von in Deutschland nicht zugelassenen Angeboten angezogen werden und dort am Glücksspiel teilnehmen.

- Die Werberichtlinie verbietet das ohnehin (bundes-)verbraucherschutzrechtlich sehr stark reglementierte Direct Mailing (§ 8 Abs. 1), das ebenfalls faktisch unmöglich gemacht wird. Insbesondere dieses Verbot wird den wirtschaftlichen Niedergang der staatlichen Klassenlotterien, deren Vermarktung zentral auf Direct Mailing aufbaut, beschleunigen.

Diesen Regelungen liegt, wie dem 1. GlüÄndStV insgesamt, die Scheinargumentation zugrunde, LOTTO mache süchtig. Mit dieser Argumentation, sind alle Länder bereits zweimal vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof gescheitert. Ein drittes Scheitern kann sich auch Schleswig-Holstein nicht leisten.

2. Diskriminierungen zu Lasten der Lotterievermittler

Zudem werden nach dem 1. GlüÄndStV gewerbliche Spielvermittler unverhältnismäßig diskriminiert.

- Die Mitglieder des Deutschen Lottoverbands müssen z.B. für ihre Tätigkeit in 16 Ländern 32 (bzw. mit Werbung 34) unterschiedliche Landeserlaubnisse einholen, während Sportwettenanbieter und Lotterieeinnehmer nur eine, bundesweit geltende Erlaubnis beantragen müssen. Für diese europarechtswidrige Schlechterstellung privater Lotterievermittler gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Die EU- Kommission hat auch diese Regelung bereits wiederholt ausdrücklich gerügt, zuletzt in ihrem Schreiben vom 20. März 2012.
- Für den Erlaubnisvorbehalt gibt es außerdem weder – wie vom EuGH gefordert – klare und objektive Erlaubniskriterien, noch besteht selbst bei Erfüllen aller Erlaubnisvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung. Der Willkür sind damit Tor und Tür geöffnet. Das vorgesehene „gebündelte“ Erlaubnisverfahren für gewerbliche Spielvermittler bei einem – verfassungswidrigen – Glücksspielkollegium bedeutet keine Verfahrenserleichterung, sondern führt zu mehr Bevormundung und droht die unter dem GlüStV beobachtete Eskalationsspirale der rechtswidrigen Behinderung gewerblicher Spielvermittlung noch zu verschärfen.
- Schließlich bleibt der Internetvertrieb von harmlosen Lotterien grundsätzlich verboten und ist nur mit Ausnahmegenehmigung der Erlaubnisbehörden aller Länder ohne Rechtsanspruch zulässig, während z.B. eine Sportwettenlizenz gleichzeitig zum bundesweiten Online-Vertrieb von Sportwetten berechtigt. Die vorgesehenen Anforderungen an den Online-Vertrieb und -Werbung sind bei Lotterien ohnehin weit überzogen (z.B. fordert das Glücksspielkollegium die Einhaltung von KJM-Richtlinien, die eigentlich Jugendliche vor Gewaltverherrlichung und sog. harter Pornographie – nicht vor LOTTO – schützen soll).

Die im 1. GlüÄndStV und in den vorgeschlagenen schleswig-holsteinischen Ausführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Verbote für den Vertrieb nachweislich harmloser Lotterien sind insgesamt unverhältnismäßig, da von Lotterien praktisch keine Gefahren für die Spielteilnehmer ausgehen.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum 1. GlüÄndStV, die wir als **Anlage** beifügen. Die aufgezeigten Kritikpunkte gelten uneingeschränkt auch für den Gesetzentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze, der ausschließlich der Umsetzung des 1. GlüÄndStV in Schleswig-Holstein dient.

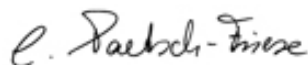
Insgesamt halten wir die vorgelegten Gesetzentwürfe nach sorgfältiger Prüfung für verfassungs- und unionsrechtswidrig und lehnen die Gesetzesvorhaben in der derzeitigen Fassung ab.

Für weitere Fragen und Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Mit Blick auf die avisierte mündliche Anhörung bitten wir um Berücksichtigung beim Kreis der einzuladenden Interessenverbände.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband der Lotterie-Einnehmer
der Nordwestdeutschen Klassenlotterie e.

V.



C. Paetsch-Friese

Zentralverband der Staatlichen Lottereeinnehmer
der Süddeutschen Klassenlotterie e. V.



G. Stammler

Anlage

Berlin / Stuttgart, den 5. Oktober 2012

**Stellungnahme des Fachverbands der Lotterie-Einnehmer der
Nordwestdeutschen Klassenlotterie e. V. und des Zentralverbands der
Staatlichen Lottereeinnehmer der Süddeutschen Klassenlotterie e. V.**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der
Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/104 – in der Fassung des Umdrucks 18/91

I.

**Zum Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in
Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) insgesamt (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)**

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag („1. GlüÄndStV“) ist mit den vom
Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem
Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Anforderungen an eine kohärente und
systematische Glücksspielregelung unvereinbar. Wir verweisen auf die als **Anlage 1**
beigefügte Stellungnahme des DLV zum 1. GlüÄndStV.

Die berechtigten, von der EU-Kommission wiederholt, zuletzt mit Schreiben vom
20.03.2012 bestätigten Bedenken gegen den 1. GlüÄndStV gelten uneingeschränkt
auch für das vorgesehene Ausführungsgesetz, das allein der Umsetzung der
rechtswidrigen Regelungen des 1. GlüÄndStV dient.

Die Verbände regen daher an,

das Erster GlüÄndStV AG – den Artikel 1 des Gesetzentwurfs – insgesamt
abzulehnen.

II.

Zu den Vorschriften des Erster GlüÄndStV AG im Einzelnen

Im Einzelnen geben die vorgeschlagenen Vorschriften Anlass zu folgenden Anmerkungen:

Zu § 3 Abs. 2 Erster GlüÄndStV AG (Erlaubnisverfahren) – neu anzufügender Satz

Wir regen an,

in § 3 Abs. 2 Erster GlüÄndStV AG folgenden neuen Satz anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 berechtigt die Erlaubnis für die Vermittlung von Lotterien und anderen Glücksspielen, die bundesweit oder in Schleswig-Holstein und weiteren Ländern einheitlich veranstaltet werden, zur Vermittlung an alle Veranstalter, die an der bundesweit oder länderübergreifend einheitlichen Veranstaltung teilnehmen.“

Erläuterung: Die Regionalisierung von Umsätzen gewerblicher Spielvermittler aus bundesweit veranstalteten Lotterien ist kartellrechtswidrig. Gleichwohl war der glücksspielrechtliche Erlaubnisvorbehalt für Vermittler unter dem bislang geltenden Gesetz Vehikel für eine derartige Regionalisierung. Das darf sich nicht wiederholen. Dies stellt die vorgeschlagene Regelung sicher.

Bereits zwei Mal hat das Bundeskartellamt, bestätigt durch den Bundesgerichtshof, den Lotterieveranstaltern die räumliche Aufteilung und den Boykott gegenüber bundesweit vermittelnden gewerblichen Spielvermittlern verboten. Bei bundesweit jeweils mit Erlaubnis einheitlich veranstalteten Glücksspielen gibt es keine Rechtfertigung, Spielvermittlern vorzuschreiben, bei welcher Landeslotteriegesellschaft Spieleinsätze abzugeben sind.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 1. GlüÄndStV verbietet, eine Vermittlererlaubnis für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele zu erteilen. Daraus ergibt sich zugleich, dass eine Vermittlererlaubnis zum Vermitteln aller nach dem 1. GlüÄndStV erlaubten veranstalteten Glücksspielen berechtigt. Dieser gesetzlich vorgesehene Umfang von Vermittlererlaubnissen darf nicht durch Auflagen eingeschränkt werden, die gewerbliche Spielvermittler zu einer Zusammenarbeit mit der jeweiligen landeseigenen Lotteriegesellschaft zwingen. Solche Auflagen wurden Vermittlererlaubnissen, die nach dem auslaufenden GlüStV erteilt wurden, gleichwohl regelmäßig beigelegt. Sie hielten aber einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand; eine Regionalisierung fand nicht statt. Ordnungsrechtlich gibt es für einen solchen ausschließlich der kartellrechtswidrigen Umsatzallokation zwischen den

Landeslotteriegesellschaften dienenden Kontrahierungszwang ohnehin keine Rechtfertigung.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 Erster GlüÄndStV AG (Erlaubnisverfahren)

Wir regen an,

in Erster GlüÄndStV AG § 3 Abs. 3 Nr. 1 Erster GlüÄndStV AG die Wörter

„einschließlich eingeschalteter dritter Personen“

zu streichen.

Wir regen alternativ zumindest an,

in einer Begründung zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 Erster GlüÄndStV AG klarzustellen, dass nur Durchführer im Sinne des 1. GlüÄndStV festzulegen sind.

Erläuterung: Es ist unverhältnismäßig und unbestimmt, jedwede dritte „eingeschaltete“ Person auf Dauer in der Erlaubnis festzuschreiben. Ein solches Interesse kann nur gerechtfertigt sein, soweit es um Dritte geht, die eine dem Erlaubnisinhaber nahekommende Stellung haben, wie dies z.B. beim lotterierechtlichen Durchführer (siehe z.B. § 17 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 1. GlüÄndStV) der Fall ist. Es kann jedenfalls nicht jedwede Einschaltung von Personen – wie z.B. ein Service-Unternehmen für die Wartung der Fotokopierer –, die weder Erlaubnisinhaber noch Spieler ist, durch die Erlaubnis erfasst und festgelegt werden.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 3 Erster GlüÄndStV AG (Erlaubnisverfahren)

Wir regen an, in einer Begründung klarzustellen,

dass § 3 Abs. 3 Nr. 3 Erster GlüÄndStV AG nicht für Veranstaltungserlaubnisse gilt und mit Form der Vermittlung der Vertriebsweg (z.B. postalisch, telefonisch, terrestrisch, im Internet) und die Vertriebsstellen (z.B. in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliederte Annahmestellen, vom Veranstalter unabhängige gewerbliche Spielvermittler) gemeint sind.

Erläuterung: Der Gesetzeswortlaut lädt ein zu Fehlinterpretationen. Keinesfalls dürfen Festlegungen in *Veranstaltungserlaubnissen* Rechte von *Vermittlern*

beschränken. Die Veranstaltungserlaubnis ergeht nur gegenüber dem Veranstalter, nicht dem Vermittler.

Nicht zur Form der Vermittlung darf die konkrete Ausgestaltung des vermittelten Glücksspiels zählen. Diese sind bereits in der Veranstaltergenehmigung abschließend festgelegt.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 6 Erster GlüÄndStV AG (Erlaubnisverfahren)

Wir regen an,

§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Erster GlüÄndStV AG zu streichen

Erläuterung: Die in § 3 Abs. 3 Nr. 6 Erster GlüÄndStV AG vorgesehene Festlegung des Glücksspielveranstalters in einer *Vermittlererlaubnis* ist rechtswidrig. Sie dient allein der Durchsetzung des kartellrechtswidrigen Regionalitätsprinzips .

Aus Gründen des Spielerschutzes ist es ausreichend, in einer Vermittlererlaubnis das vermittelte Glücksspiel festzulegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Erster GlüÄndStV AG). Da gewerbliche Spielvermittler ohnehin nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 1. GlüÄndStV verpflichtet sind, ihren Kunden nach Vermittlung eines Spielauftrages den jeweiligen Veranstalter mitzuteilen, ist sichergestellt, dass ein Spielteilnehmer zur Geltendmachung seiner Gewinnansprüche stets über den Veranstalter, bei dem sein Spieltipp eingespielt wurde, informiert wird. Eine zusätzliche Festlegung des Veranstalters in einer Vermittlererlaubnis ist nicht erforderlich und daher auch im 1. GlüÄndStV nicht vorgesehen. Insbesondere verpflichtet der 1. GlüÄndStV gewerbliche Spielvermittler nicht, Spielaufträge nur bei einem vorab bestimmten Veranstalter einzuspielen (siehe oben, S. 6). Eine solche weitreichende Verpflichtung kann daher auch nicht im Erster GlüÄndStV AG, das allein der Umsetzung des 1. GlüÄndStV in Landesrecht dient, eingeführt werden.

Zu § 3 Abs. 4 Erster GlüÄndStV AG (Erlaubnisverfahren)

Wir regen an,

in § 3 Abs. 4 Erster GlüÄndStV AG die Wörter „Die Erlaubnis“ durch die Wörter „Die Erlaubnis für die Veranstaltung“ zu ersetzen.

Wir regen alternativ an,

in einer Begründung zu § 3 Abs. 4 Erster GlüÄndStV AG klarzustellen, dass sich die Vorschrift nur auf Veranstaltungserlaubnisse bezieht

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 4 Erster GlüÄndStV AG umfasst die Erlaubnis auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wobei diese dort festgelegten Anforderungen genügen sollen, was von der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren geprüft wird. Die Anforderungen beziehen sich ersichtlich auf AGB von Veranstaltern. Sie können von Vermittlern und ihre AGB nicht erfüllt werden. Im Übrigen ist das Erfordernis der Genehmigung von AGB von Vermittlern – es handelt sich im Gegensatz zum staatlichen Veranstalter um Private, die grundrechtsberechtigt sind – eine unverhältnismäßige Beschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie von Vermittlern.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 Erster GlüÄndStV AG (Glücksspielaufsicht)

Wir regen an,

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Erster GlüÄndStV AG zu streichen.

Erläuterung: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Erster GlüÄndStV AG soll über die ohnehin sehr weitgehenden Befugnisse nach § 9 Abs. 1 1. GlüÄndStV hinaus die Glücksspielaufsicht insbesondere Vermittlern durch eine(n) Sachverständige(n) prüfen lassen können, und zwar auf Kosten des Vermittlers. Insbesondere letzteres ist unverhältnismäßig.

Zu § 7 Abs. 2 Erster GlüÄndStV AG (Spielersperrern)

Wir regen an,

in § 7 Abs. 2 Erster GlüÄndStV AG die Wörter „sich gegenseitig“ zu streichen.

Erläuterung: Nach § 7 Abs. 2 Erster GlüÄndStV AG müssen Glücksspielanbieter“ Spielersperrern sowie deren Änderungen und Aufhebungen nicht nur den für die Speicherung der Sperrdaten nach dem 1. GlüÄndStV zuständigen Stellen unverzüglich zu übermitteln, sondern auch „sich gegenseitig“. Das ist zu Lasten insbesondere der Lotterievermittler unverhältnismäßig. Darüber hinaus verstößt es gegen die EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG), die überflüssige Datenverarbeitung verbietet. Letzteres liegt hier vor, weil die mit der „sich gegenseitigen“ Übermittlung verfolgten Ziele bereits mit der Datenübermittlung an die nach dem 1. GlüÄndStV zuständigen Stellen erreicht werden.